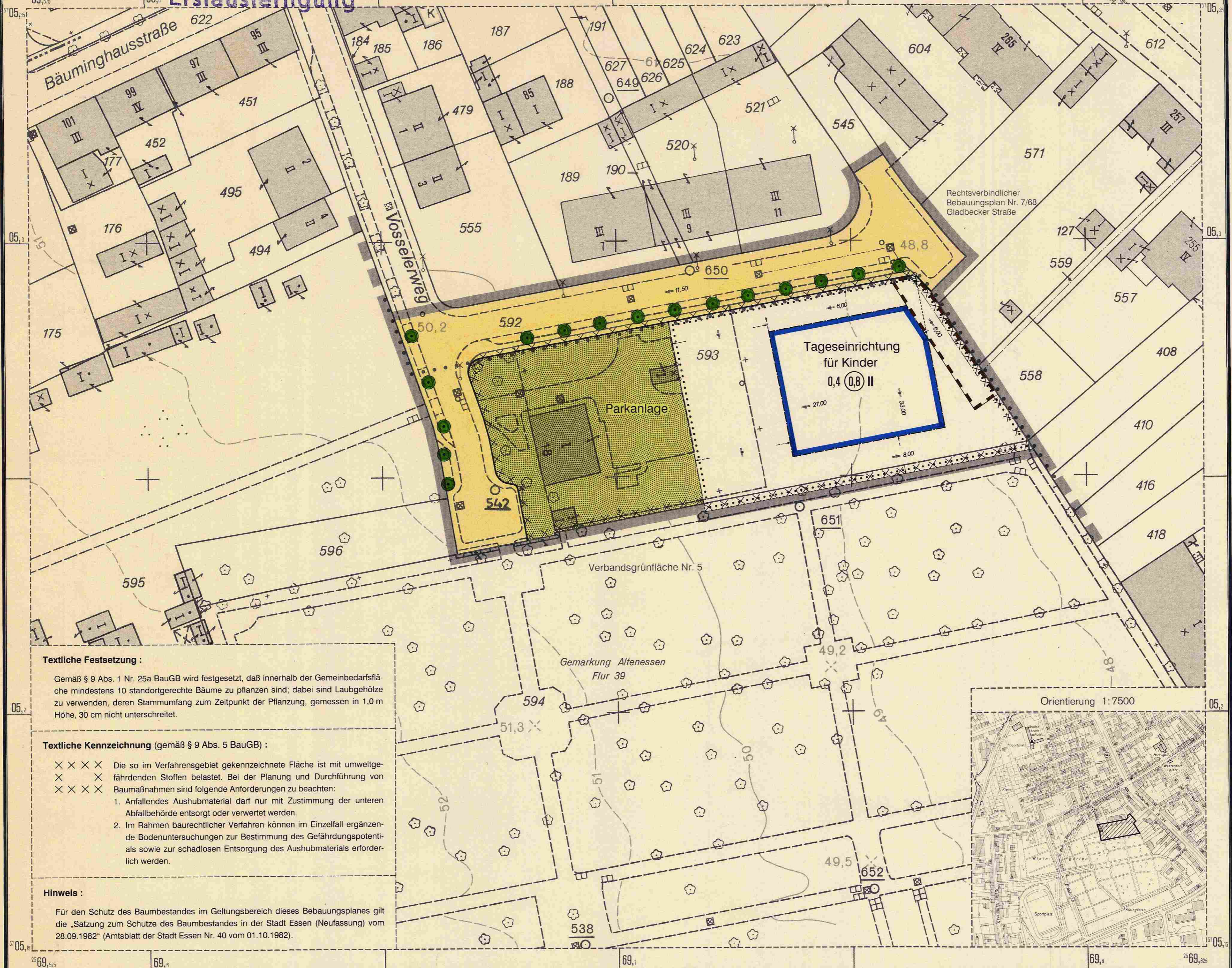


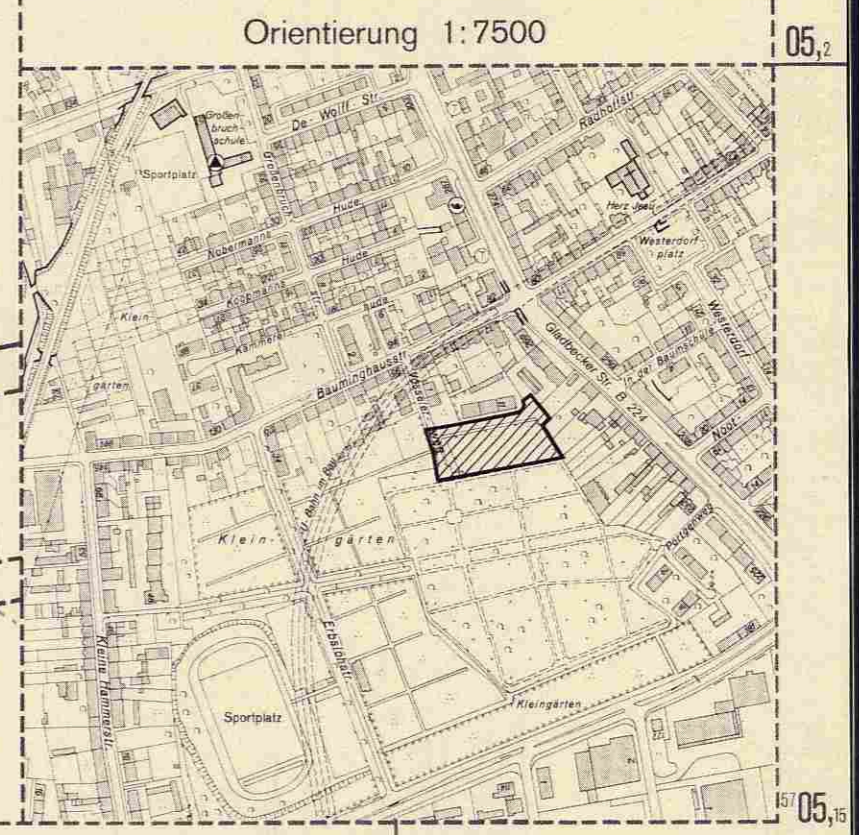
# Erstausfertigung



**Textliche Festsetzung:**  
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, daß innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mindestens 10 standortgerechte Bäume zu pflanzen sind; dabei sind Laubgehölze zu verwenden, deren Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung, gemessen in 1,0 m Höhe, 30 cm nicht unterschreitet.

**Textliche Kennzeichnung (gemäß § 9 Abs. 5 BauGB):**  
 Die so im Verfahrensgebiet gekennzeichnete Fläche ist mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind folgende Anforderungen zu beachten:  
 1. Anfallendes Aushubmaterial darf nur mit Zustimmung der unteren Abfallbehörde entsorgt oder verwertet werden.  
 2. Im Rahmen baurechtlicher Verfahren können im Einzelfall ergänzende Bodenuntersuchungen zur Bestimmung des Gefährdungspotentials sowie zur schadlosen Entsorgung des Aushubmaterials erforderlich werden.

**Hinweis:**  
 Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28.09.1982“ (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 01.10.1982).



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes		Verkehrsflächen		Sonstige Festsetzungen		Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen	Sonstige Signaturen
<b>Art der baulichen Nutzung</b> § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO  Reine Wohngebiete: <b>WR</b> Allgemeine Wohngebiete: <b>WA</b> Mischgebiete: <b>MI</b> Kerngebiete: <b>MK</b> Gewerbegebiete: <b>GE</b>	<b>Bauweise</b> § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO  Offene Bauweise: <b>o</b> nur Einzelhäuser zulässig: <b>E</b>  Geschlossene Bauweise: <b>g</b>	<b>Öffentliche Straßenverkehrsflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  Straßenbegrenzungslinie: <b>—</b>	<b>Öffentliche Grünflächen</b> § 9 Abs. 1, 2, 3, 4 u. 7 BauGB  Öffentliche Grünflächen: <b>■</b> Private Grünflächen: <b>□</b> Flächen für den Gemeinbedarf: <b>□</b>	<b>Grenze der Verbandsgrünfläche Nr. 5</b> : <b>.....</b>  <b>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</b> : <b>—</b>  <b>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten</b> : <b>—</b>  <b>Weitere Abgrenzung bzw. Umgrenzung von Festsetzungen z. B. Grünflächen</b> : <b>—</b>  <b>Bäume erhalten</b> : <b>●</b>	<b>Den Planunterlagen liegt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen (Zeichenvorschrift NW) - RdErl. d. Innenministers v. 20.12.1978 - I D 2 - 7120 - in Verbindung mit den Richtlinien für die amtlichen Karten und Pläne der Stadt Essen von 1974, in der Fassung vom 14.10.1991, zugrunde.</b>  <b>Stand der Planunterlagen:</b> Bestandsangaben vom Dezember 1994 Höhenangaben von 1987	<b>Straßenachse</b> <b>Polygonseite</b> <b>Messungslinie</b> vorh. Leitungsschse  <b>Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung</b>	
<b>Maß der baulichen Nutzung</b> § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO  Geschoßflächenzahl (GFZ) z. B. <b>0,7</b> Grundflächenzahl (GRZ) z. B. <b>0,4</b> Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z. B. <b>III</b> zwingend z. B. <b>III</b>	<b>Überbaubare Grundstücksflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO  Baulinie: <b>—</b> Baugrenze: <b>—</b> Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie: <b>—</b>	<b>Belastungsflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB  Leitungsrecht zugunsten der Stadt Essen: <b>—</b>				<b>Rechtsgrundlagen:</b> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)*, in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)*, Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), Landesbauordnung (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467), *zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446)	

Für die städtebauliche Planung:  
 Dezernat für Stadterneuerung und Stadtplanung  
 Stadtplanungsamt  
  
 Beigeordnete / Leiter des Stadtplanungsamtes

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
 Essen, den 15.02.1995  
  
 Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 22.3.1995, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.  
 Essen, den 27. März 1995  
  
 Der Oberstadtdirektor I.V.  
 Beigeordnete

**stadt essen**  
**Bebauungsplan**  
**Kindertagesstätte**  
**Vosselerweg**  
 vom 30.01.1996  
 Ordnungs-Nr. **2/95**

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 02.05.1995 bis 02.06.1995 öffentlich ausgelegen.  
 Essen, den 06.06.1995  
  
 Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 27.09.1995, durch den der Plan einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung beschlossen worden ist.  
 Essen, den 10.10.1995  
  
 Die Oberbürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan hat mir gemäß § 11 BauGB vorgelegen; (siehe Verfügung vom 18.12.1995) Az: 35.2-12.03(E 2/95)  
 Düsseldorf, den 18.12.1995  
  
 Die Bezirksregierung I.A.  


Stadtbezirk V  
 Stadtteil Altenessen - Süd  
 Gemarkung Altenessen  
 Flur 39  
 Maßstab 1 : 500  
 Blattschema

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung sind gemäß § 12 des Baugesetzbuchs ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 09.02.1996 bekanntgemacht worden.  
 Essen, den 12.02.1996  
  
 Der Oberstadtdirektor I.A.  


Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema) und dem Text. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.  
 Essen, den 15.02.1995  
  
 Der Oberstadtdirektor I.A.  
